



EFET Deutschland
Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 7824
Fax: +49 30 2655 7825
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 7 –
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: kapazitaeten.gas@bnetza.de

Aktenzeichen: BK7-15-001

Berlin, den 13.04.2015

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Festlegungsverfahren zu Kapazitätsregelungen Gas
(Umsetzung Netzkodex Kapazitätszuweisung, „KARLA Gas 1.1“)**

Vorbemerkung

EFET Deutschland (EFET) begrüßt die Möglichkeit für eine Stellungnahme zu dem o. g. Festlegungsentwurf und nimmt zu den vorgeschlagenen Anpassungen wie folgt Stellung:

- 1.) Die Aufhebung des Renominierungsverbots für Day Ahead Kapazitäten und die uneingeschränkte Renominierungsmöglichkeit für untertägige Kapazitäten erfüllt eine seit langem und mit Nachdruck gestellte Forderung sowohl der Netznutzer als auch der Netzbetreiber. EFET begrüßt diese Anpassung uneingeschränkt.
- 2.) Die Anpassung der Reservierungsquoten für kurzfristige Kapazitätsprodukte an den NC CAM ist angesichts inzwischen niedriger Raten langfristiger Buchungen nur von geringer Relevanz für den Markt. Dennoch wird sie im Sinne der Konsistenz zwischen nationaler und europäischer Regelung als sachgerecht angesehen und befürwortet.
- 3.) Die Anwendung der Regelungen des NC CAM an Buchungspunkten zu Drittstaaten ist abhängig von der Kompatibilität mit den dort geltenden Regeln. Eine Verpflichtung der Netzbetreiber ist unter diesen Vorbehalt zu stellen.
- 4.) Die Aufhebung der bereits durch den NC CAM explizit festgelegten Bestimmungen von KARLA vermeidet eine Mehrfachregelung und wird seitens EFET als sachgerecht angesehen.

- 5.) Die Vergabe von konkurrierender Kapazität in einem Auktionsverfahren muss der Bundesnetzagentur durch den Netzbetreiber zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach welchen Kriterien die Genehmigung erfolgen sollte, ist nicht spezifiziert. Hier würde EFET mehr Transparenz durch Festlegung von Bewertungskriterien begrüßen.
- 6.) Der nach dem KARLA-Entwurf für den Standardtransportvertrag unter § 4 Ziff. 8 vorgesehene Zeitpunkt für die Wiederzurverfügungstellung zurückgegebener aber nicht vermarkteter Kapazitäten von 20:00 Uhr durch den Netzbetreiber, ist aus Sicht der Netznutzer unnötig spät. Im Entwurf der Kooperationsvereinbarung (Anlage 1 § 16 Ziff. 8) ist diese Frist in Abstimmung mit den Netzbetreibern auf 18:30 Uhr festgelegt worden. EFET würde es sehr begrüßen, wenn die Bundesnetzagentur diesen Punkt des Entwurfs der Kooperationsvereinbarung aufgreift und durch KARLA verbindlich festlegt.
- 7.) Angesichts kaum mehr vorhandener vertraglicher Engpässe würde EFET darüber hinaus eine Konsultation der Abschaffung des kurzfristigen Use-it-or-lose-it-Mechanismus (Renominierungseinschränkung gem. § 5(3) des Standardkapazitätsvertrags Gas) in Deutschland begrüßen. Die Einführung dieses Mechanismus' stand und steht der Integration des deutschen (und österreichischen) Gasmarkts mit allen angrenzenden Gasmärkten im Wege, die das durch die EU Engpassmanagementrichtlinien primär vorgesehene Konzept „Überbuchung und Rückkauf“ umgesetzt haben. Die bestehende Renominierungseinschränkung wurde in KARLA 1.0 eingeführt, als man von Netzengpässen und der Behinderung des Markteintritts durch langfristige Buchungen ausging. Seitdem wurde in der Richtlinie zum Engpassmanagement präzisiert, wann eine solche Beschränkung anzuwenden ist. Außerdem hat sich das Buchungsverhalten geändert und ein Trend weg von der Nutzung langfristiger, hin zur Nutzung kurzfristiger Kapazitäten ergeben (dies wird auch als Begründung für Punkt 2 des Konsultationsdokumentes genannt). Wir halten diese Einschränkung nicht für notwendig und würden eine Abschaffung begrüßen.

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org